

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Schneeräumung

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Nippes hat am 11.01.2011 folgende Anfrage gestellt:

Angesichts der Erfahrungen der letzten beiden Winter fragen wir an, welche Maßnahmen Verwaltung und AWB ergreifen werden, um die unhaltbaren Zustände in Zukunft zu vermeiden.

Zu der Anfrage sind von der Verwaltung zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zu machen:

Mit dem Straßenreinigungsvertrag vom 01.12.2000 hat die Stadt Köln die AWB mit dem Winterdienst auf Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortslagen und auf Fußgänger- geschäftsstraßen beauftragt. Grundlage sind das Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) und die Straßenreinigungssatzung (StrReinS) der Stadt Köln. Beauftragt sind die AWB „ohne Ausnahme mit sämtlichen ihr (der Stadt) nach dem StrReinG NRW obliegenden Aufgaben der Straßenreinigung unter Einschluss der Winterwartung“.

Im dazu gehörenden Leistungsverzeichnis ist geregelt, dass der AWB die gesamtstädtische Koordination der Winterwartung obliegt. Dies beinhaltet insbesondere die Abstimmung mit allen städt. Ämtern und Dienststellen, die ebenfalls in ihrer Eigentümerfunktion Winterdienst durchzuführen haben (z.B. 66, 67, 23, 26). Aus dieser Abstimmung entsteht der jährliche Winterdienstplan.

Nach der Rechtslage (§ 1 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz NRW) und der Rechtsprechung des BGH sind die Gemeinden unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht nur verpflichtet, die Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage lediglich an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Winterdienstpflicht besteht im Rahmen der tatsächlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen und sie hat sich an Zumutbarkeitskriterien zu orientieren. Aus diesem Grunde wird ein Winterdienstplan mit den Stufen I – III aufgestellt und abgearbeitet. Die Stufe I umfasst Hauptstraßen mit insgesamt 1.800 Räum- und Streukilometern. Je nach Wetterlage kommt es vor, dass nach Beendigung der Arbeiten in der Stufe I dort wieder so viel Schnee oder Eis vorhanden ist, dass diese weiter bearbeitet werden muss. Dies führt dann dazu, dass die Stufe II später und die Stufe III möglicherweise gar nicht bedient werden kann. Diese Winterdienstpflicht besteht nach Nachlassen des allgemeinen Verkehrs ab 20 Uhr nicht mehr. Anders als Hauseigentümern, die lediglich die Gehwege vor ihren jeweiligen Häusern bis 7 Uhr zu räumen / bestreuen haben, ist es der AWB tatsächlich nicht möglich, alle Hauptstraßen bis 7:00 Uhr geräumt/bestreet zu haben.

Die Schnee- und Eisbeseitigung der AWB bezieht sich darüber hinaus nur auf Fahrbahnen, Fußgängergeschäftsstraßen und selbständige Radwege, die satzungsgemäß auch der Reinigung seitens der AWB unterliegen.

Der Winterdienst auf Gehwegen und dort befindlichen Bushaltestellen ist wie folgt geregelt:

Mit § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln ist den Anliegern die Winterwartung der Gehwege entlang ihrer Grundstücke übertragen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist Schnee sofort nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 regelt, dass an Haltestellen des ÖPNV oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden müssen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen und Fahrgastunterständen gewährleistet ist. An baulich abgegrenzten Haltestellen sowie an U-Bahn-Ausgängen ist lediglich der gefahrlose Zu- und Abgang zur Haltestelle und zum U-Bahn-Ausgang zu gewährleisten.

Für baulich abgegrenzte Stadtbahnhaltestellen ist die KVB AG zuständig.

Die Stellungnahme der AWB über Konsequenzen aus den Winterdienstproblemen ist hier als Anlage beigefügt.